

Imkerverein Creußen und Umgebung e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

- a. Der Verein führt den Namen **Imkerverein Creußen und Umgebung e.V.**
- b. Er hat seinen Sitz in Creußen/Ofr. Er soll beim Amtsgericht – Registergericht Bayreuth eingetragen werden.
- c. Der Verein ist eine Gliederung des Landesverbandes Bayerischer Imker e. V. (LVBI), dessen Satzung für den Verein rechtsverbindlich ist.
- d. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- e. Als Vereinsadresse gilt jeweils die Adresse des/der 1. Vorsitzenden.
- f. Gerichtsstand ist Bayreuth.

§ 2 Zweck des Vereins

- a. Der **Imkerverein Creußen und Umgebung e. V.** ist politisch, rassisch und konfessionell neutral.
- b. Der Verein erstrebt den freien Zusammenschluss von Imkerinnen und Imkern.
- c. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung im Sinne der §§ 51 ff AO und ist von der Körperschafts- und Gewerbesteuer befreit.
- d. Der Satzungszweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch
 - 1) die Verbreitung der Bienenhaltung und damit die Sicherung der Bestäubung der Obstkulturen, Kultur- und Wildpflanzen,
 - 2) die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege z.B. durch Anlage und Pflege von Blühflächen,
 - 3) Beratung und Unterstützung der Imker im Hinblick auf natur- und zeitgemäße Bienenhaltung,
 - 4) Förderung der Jugend- und Erwachsenenbildung in Belangen der Imkerei und des Naturschutzes,
 - 5) Förderung naturgemäßer Bienenhaltungsmethoden,
 - 6) Verbesserung der Bienen- und Insektenweide,
 - 7) Bekämpfung der Bienenkrankheiten mit natürlichen Mitteln,
 - 8) Förderung der Absatzmöglichkeiten für regional erzeugten Honig der Vereinsmitglieder und von Bienenprodukten.

§ 3 Mittelverwendung

- a. Der Verein ist selbstlos tätig.
- b. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- d. Ehrenamtlich tätige Vereinsvorstände (oder Mitglieder) können im Rahmen der steuerlichen und haushaltsrechtlichen Möglichkeiten über den Aufwandsersatz hinausgehende angemessene pauschale Entschädigung erhalten.
- e. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- f. Über die Gewährung und Höhe der pauschalen Entschädigung entscheidet:
 - 1) bei Zuwendungen an Vorstandsmitglieder die Mitgliederversammlung
 - 2) bei Aufwandsentschädigung für Vereinsmitglieder der Vorstand.

Für die Entscheidungen hierüber in den jeweiligen Entscheidungsgremien reicht jeweils die einfache Mehrheit der Anwesenden.

§ 4 Mitglieder / Förderer

- a. Vereinsmitglieder und Förderer (passive Mitglieder ohne Bienenhaltung) können natürliche und juristische Personen werden.
- b. Minderjährige bedürfen zur Beitrittserklärung der Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters.
- c. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, auch Minderjährige. Deren Stimmabgabe kann durch einen Erziehungsberechtigten erfolgen.
- d. Mitglieder, die bei der Stimmabgabe verhindert sind, können andere Personen schriftlich zur Stimmabgabe bevollmächtigen.
- e. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Die Ablehnung ist nicht anfechtbar.
- f. Aufgenommene Mitglieder, nicht jedoch die Förderer, sind gleichzeitig Mitglieder beim Landesverband Bayerischer Imker e. V. (LVBI).
- g. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende des Vereins werden auf Antrag des Vereins vom LVBI ernannt. Bezüglich der Beitragsfreiheit dieser Mitglieder ist die Satzung des LVBI maßgebend.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a. Die Mitglieder und Förderer sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und dessen Leistungen in Anspruch zu nehmen.
- b. Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge an den Vorstand zu stellen.
- c. Die Mitglieder und Förderer sind verpflichtet, die festgesetzten Beiträge termingerecht zu leisten. Sie haben für die Erreichung des Satzungszweckes (§ 2) zu wirken und sind an die satzungsgemäßen Beschlüsse der Vereinsorgane gebunden.
- d. Während des Geschäftsjahres eintretende Mitglieder und Förderer haben den vollen Jahresbeitrag zu zahlen.
- e. Die Mitglieder verpflichten sich, die Grundsätze einer naturgemäßen Führung der Bienenvölker sowie die einschlägigen Vorschriften zur Bekämpfung der Bienenseuchen und zur Erhaltung der Bienengesundheit zu beachten.
- f. Außer in Fällen in denen durch Anweisung einer weisungsberechtigten Behörde oder Institution ein anderes Vorgehen vorgeschrieben wird, verwenden die Mitglieder zur Behandlung der Bienen und deren Wabenbau nur natürliche Mittel. Dies sind z.B. natürliche organische Säuren, Salze oder Öle und deren Zubereitungen. Die Mitglieder verzichten auf den Einsatz chemisch-synthetischer Mittel.
- g. Die Mitglieder beteiligen sich an der gegenseitigen Hilfe und der Beratung in Angelegenheiten der Imkerei.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a. Tod
- b. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen
- c. Austritt. Der Austritt ist schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres dem ersten oder zweiten Vorsitzenden zu erklären.
- d. Ausschluss. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden,
 - 1) wenn es durch ein rechtskräftiges Urteil die bürgerlichen Ehrenrechte verloren hat,
 - 2) wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat,
 - 3) wenn es wichtige Anordnungen in imkerlichen Angelegenheiten fahrlässig nicht beachtet,

- 4) wenn es den Verein durch Äußerungen oder Verhalten in der Öffentlichkeit zu schädigen droht,
- 5) Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von Seiten des Vorstands Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Die Frist hierzu beträgt einen Kalendermonat. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. Ab dem Zeitpunkt der Zustellung des Beschlusses ruhen die Rechte des Mitglieds.

Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die nächste auf die Berufung folgende ordentliche Mitgliederversammlung. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft des betreffenden Mitglieds. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschlussbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand
- b. der Vereinsausschuss
- c. die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

Die Bezeichnungen der Vorstandsmitglieder dienen nur der Beschreibung des Amtes und stellen ausdrücklich keine Beschränkung auf ein Geschlechtsmerkmal dar.

- a. Wählbarkeit der Vorstandsmitglieder

In den Vorstand kann grundsätzlich jedes ordentliche, volljährige Vereinsmitglied ungeachtet seines Geschlechts, seiner weltanschaulichen Einstellung, seiner Rasse oder sonstigen äußerlichen Merkmalen gewählt werden.

- b. Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus

- 1) dem 1. Vorsitzenden,
- 2) dem 2. Vorsitzenden,
- 3) dem Schriftführer und
- 4) dem Kassier.

- c. Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung durch diese Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere

- 1) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- 2) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- 3) Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung,
- 4) Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern.

- d. Weitere Bestimmungen

Die folgenden Bestimmungen regeln die Befugnisse des Vorstandes im Innenverhältnis, den Vereinsmitgliedern gegenüber. Der Vorstand ist gleichwohl gehalten, diese Regelungen auch im Geschäftsverkehr mit Außenstehenden zu beachten.

Die Höchstbeträge in den Ziffern 5 und 6 sollen von Zeit zu Zeit überprüft und der allgemeinen Preisentwicklung angepasst werden. Zur Anpassung der Beträge ist eine Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit notwendig.

- 1) Der Vorstand tagt nach Bedarf auf Einladung des 1. Vorsitzenden und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- 2) Gesetzliche Vertreter des Vereins (§ 26 BGB) sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende; beide sind einzeln vertretungsberechtigt.
- 3) Grundstücke können nur aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung gekauft, veräußert oder belastet werden.
- 4) Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt.
- 5) Der Vorstand ist berechtigt, Anschaffungen, die im Interesse der Vereinsarbeit getätigt werden sollen, bis zu einer Höhe von 500,00 € im Einzelfall und bis zu einer Höhe von 1000,00 € im Wirtschaftsjahr zu beschließen.
- 6) Der erste Vorstand ist berechtigt, Ausgaben im obigen Sinne bis zu einer Höhe von 150,00 € im Einzelfall und bis zu einer Höhe von 500,00 € während eines Wirtschaftsjahres zu tätigen.
- 7) Über Anschaffungen, die über die oben genannten Beträge hinausgehen entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Abstimmung hierüber kann ersatzweise auch im schriftlichen Umlaufverfahren erfolgen, wenn dies die Umstände erforderlich machen.

- e. Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss wird vom Vorstand bei Bedarf berufen. Seine Zusammensetzung kann sich je nach dessen Aufgabenstellung ändern. Er unterstützt den Vorstand bei seiner Tätigkeit. Er vertritt den Verein nicht nach außen.

- f. Wahl des Vorstandes:

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt und bleibt bis zu Neuwahlen im Amt. Wiederwahl ist möglich.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zu berufen:

- a. wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal, möglichst im 1. Quartal des Kalenderjahres

- b. Die Einberufung ist vom 1. Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag vorzunehmen.
- c. Es genügt die Textform (E-Mail, Fax, etc.). Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.
- d. Beschlussfähig ist jede satzungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.
- e. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
- f. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich, spätestens drei Tage vor dem Versammlungstermin beim 1. Vorsitzenden eingegangen sein.
- g. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Behandlung dieser Anträge.
- h. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- i. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- j. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn dies von einem Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird.
- k. Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
- l. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - 1) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
 - 2) Entgegennahme des Kassenberichts
 - 3) Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer
 - 4) Entlastung des Vorstands
 - 5) Behandlung der eingereichten Anträge
 - 6) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - 7) Entscheidung über die Ausschließung von Mitgliedern (im Falle des § 6d)
 - 8) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins
 - 9) Wahl des Vorstands und der 2 Kassenprüfer

§ 10 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt vier Jahre. Sie bleiben bis zu Neuwahlen im Amt. Wiederwahl ist möglich.

§ 11 Auflösung des Vereins / Vermögensbildung

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Die Liquidation erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung zu bestellende Liquidatoren.

Bei endgültiger Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den übergeordneten Kreisverband und/oder die Stadt Creußen. Die Entscheidung hierüber fällen die beiden Liquidatoren. Diese haben es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.

§ 12 Datenschutz

Die Daten der Mitglieder des Vereins werden in einer elektronischen Datenbank gespeichert. Diese Online-Datenbank stellt der Landesverband Bayerischer Imker zur Verfügung.

Die Bearbeitung, Dateneinsicht und Nutzung der Daten wird nach den Bestimmungen und Rechtsvorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) gehandhabt. Die Auswahl, Speicherung, Löschung, Weitergabe und Zugriffsbedingungen der Daten gemäß Ziffer 1 werden in der Datenschutzerklärung des Landesverbandes geregelt. Die Datenschutzerklärung des Landesverbandes wird mit Anerkennung dieser Satzung für das Mitglied gültig.

Der Vereinsvorstand erhebt und verwaltet Daten der Mitglieder, die zur Führung des Vereins notwendig sind. Dies sind Adressdaten. Daten zur Anzahl, Art und ggf. Standort der Bienenvölker, zu den ausgegebenen Behandlungsmitteln sowie Daten zu Lehrgängen und Fortbildungen der Mitglieder. Diese Daten dienen ausschließlich vereinsinternen Zwecken und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden, es sei denn die Weitergabe erfolgt auf Grund behördlicher Anordnung.

Die Satzung des Imkerverein Creußen und Umgebung e.V. wurde in der Mitgliederversammlung am 1. Februar 2015 mit der nach § 9 erforderlichen Mehrheit beschlossen. Die Satzungsänderung vor dem Unterpunkt 1 des § 8d wurde in der Mitgliederversammlung am 7. Februar 2016 mit der nach § 9 erforderlichen Mehrheit beschlossen.

Büchenbach, 1. November 2016

gez. Anton Herzing

Anton Herzing, 1. Vorsitzender

gez. Anne Leichtenstern

Anne Leichtenstern, 2. Vorsitzende